

Der Vorstand des TV Eiche Horn hat sich zur Organisation seiner Arbeitsabläufe und im Sinne einer transparenten Arbeit nachfolgende Geschäftsordnung gegeben.

Diese signalisiert auch, dass die Mitarbeit von Mitgliedern, die nicht oder noch nicht dem Vorstand angehören, möglich und erwünscht ist (siehe insbesondere § 3).

Der Vorstand freut sich über jede Art von konstruktiver Mitwirkung!

TV Eiche Horn e. V.



Geschäftsordnung des Vorstandes

Stand: 12.05.2023

Datei vorst\GeschOrdnVS_23.docx

Unter Bezug auf § 13 (5) der Satzung gibt sich der Vorstand folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Sitzungen

1. Vorstandssitzungen finden i.d.R. im Monatsturnus statt. In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag der Vorstandsmitglieder außerordentliche Sitzungen einberufen werden. Voraussetzung ist, dass der Antrag die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Angelegenheiten konkret benennt. Zudem sind die Gründe der Dringlichkeit darzulegen.
2. In Ausnahmefällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Für die Wirksamkeit solcher Beschlüsse muss eine schriftliche Zustimmung aller Vorstandsmitglieder vorliegen.
3. Der Vorstand legt die Termine für die ordentlichen Vorstandssitzungen bis zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr fest.
4. Die Geschäftsführung (Siegert / Teetz) nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.

§ 2 Tagesordnung

1. Die vorläufige Tagesordnung wird von dem / der Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem / der Geschäftsführer(in) aufgestellt.
2. Die vorläufige Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandmitglieder zu enthalten, die bis 5 Tage vor der Sitzung bei dem / der Vorsitzenden eingegangen sind.
3. Die vorläufige Tagesordnung soll den Vorstandsmitgliedern möglichst 3 Tage vor dem Sitzungstermin in Textform, d.h. per E-Mail, SMS oder WhatsApp, gegebenenfalls auch per Brief oder Fax, übermittelt werden.
4. Die Tagesordnung kann zu Beginn einer Sitzung mit einfacher Mehrheit um weitere Tagesordnungspunkte ergänzt werden.

§ 3 Arbeitsteilung im Vorstand

1. Der Vorstand regelt im eigenen Bereich die Zuständigkeiten für die unterschiedlichen Abteilungen und Arbeitsaufgaben (Geschäftsverteilungsplan).

2. Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit Arbeitsgruppen oder Ausschüsse einsetzen, der weitere Mitglieder oder / und Expert(inn)en angehören können. Jede Arbeitsgruppe bzw. jeder Ausschuss wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Es können jeweils Stellvertreter(innen) benannt werden.
3. Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben kann der Vorstand mit Mehrheit der Anwesenden Mitglieder zum Vorstand kooptieren. Diese kooptierten Mitglieder sind im Vorstand nicht stimmberechtigt. Sie können jedoch für den Vorstand in festgelegten Themenfeldern im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse tätig werden.

§ 4 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
2. Vom Vorstand für bestimmte Aufgaben kooptierte Mitglieder können zu Sitzungen oder Teilen von Sitzungen des Vorstands eingeladen werden.
3. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden. In diesem Fall ist die Tagesordnung in „öffentliche“ und „nicht öffentliche“ Punkte zu unterteilen.
4. Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen Inhalte sind von allen Teilnehmenden grundsätzlich vertraulich zu behandeln.
5. Alle Vorstandsmitglieder sind gehalten, die vom Vorstand getroffenen Beschlüsse in der Öffentlichkeit zu vertreten.

§ 5 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstands werden von dem / der Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von einem / einer der Stellvertreter(innen) oder einer hierfür im Geschäftsverteilungsplan bestimmten Person.

§ 6 Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
2. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.
3. Die Vorstandssitzung findet in der Regel in Form einer Präsenzveranstaltung statt. An Stelle einer Präsenzveranstaltung kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und mit der Einberufung mitteilen, dass die Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen können. Ein Vorstandsbeschluss kann im Wege elektronischer Kommunikation per Video- oder Telefonkonferenz per Handzeichen oder Wort gefasst werden. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung richten sich nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.
4. Hybride Vorstandssitzungen (virtuelle Hinzuschaltung zu Präsenzveranstaltungen) sind immer möglich.

§ 7 Abstimmung

1. Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Abstimmungen erfolgen in der durch den / die Sitzungsleiter(in) bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
3. Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Niederschrift

1. Die Ergebnisse einer jeden Vorstandssitzung sind durch den / die Protokollführer(in) schriftlich festzuhalten.
2. Der Protokollentwurf wird jedem Vorstandsmitglied übermittelt.
3. Einwendungen können bis zur nächsten Vorstandssitzung von jedem Vorstandsmitglied vorgebracht werden.
4. Das Protokoll wird dann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit genehmigt und von Versammlungsleiter(in) und Protokollführer(in) unterzeichnet.

Diese Geschäftsordnung hat sich der Vorstand auf seiner Sitzung vom 11.05.2023 gegeben. Sie kann nur mit Mehrheit aller Vorstandsmitglieder geändert werden.